

# Verhaltenskodex | Code of Conduct

für Lieferanten der WEKO Gruppe



**weko**



**Raumschmiede**  
DIE E-COMMERCE EXPERTEN

**weko**  
KÜCHENFACHMARKT



**SCHLEUDER  
MAXX**



## Verhaltenskodex / Code of Conduct

### für Lieferanten

(Fassung Dezember 2023)

#### 1 Präambel

Wir,

die WEKO Wohnen GmbH, Südeinfahrt 1, 84347 Pfarrkirchen  
die WEKO Wohnen Rosenheim GmbH & Co. KG, Am Gittersbach 1, 83026 Rosenheim,  
die WEKO-Küchenfachmarkt GmbH & Co. KG, Dieselstraße 3b, 85386 Eching-Ost,  
die H. Weber GmbH & Co. KG, Südeinfahrt 1, 84347 Pfarrkirchen,  
die „Schleuder-Maxx“ Sonderposten-Markt GmbH, Mühlstraße 2, 84332 Herbertsfelden  
die Zweirad-Center Radlherz GmbH, Südeinfahrt 1, 84347 Pfarrkirchen  
die Raumschmiede GmbH, Lange Gwand 1, 86682 Genderkingen und  
die HSF E-Commerce Sp. z o.o., Ul. Szkolna 58, 62-070 Gołuski, Polen

bekennen uns mit diesem Verhaltenskodex für Lieferanten gemeinsam als WEKO Gruppe zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Sämtliche Lieferanten müssen sich bei Lieferungen an Unternehmen der WEKO Gruppe gemäß den nachfolgenden Grundsätzen verhalten.

Der vorliegende Verhaltenskodex für Lieferanten stellt zudem sicher, dass grundlegende Standards, die sich aus den in den Nummern 1 bis 11 der Anlage aufgelisteten Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte ergeben, eingehalten und Arbeitskräfte mit Respekt und Würde behandelt werden.

Nachhaltiges Handeln, die Vermeidung von klima- und umweltbezogenen Risiken und die Einhaltung der sich aus den Nummern 12 bis 14 der Anlage ergebenden Geboten und Verboten, ist für sämtliche Unternehmen der WEKO Gruppe von hoher Bedeutung. Wir möchten unsere Entscheidungen danach ausrichten, dass zukünftige Generationen durch uns keine Einschränkungen in der Wertigkeit und Qualität ihres Lebens hinnehmen müssen. Bezüglich der Beschaffenheit der vom Lieferanten an WEKO zu liefernden Produkte wird Folgendes vereinbart:

Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwarten wir, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit zu verbessern und fordern unsere Lieferanten bzw. sämtliche Vertragspartner auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Wir betrachten uns und unsere Vertragspartner als gleichwertige Partner in unseren Geschäftsbeziehungen. Für jede Zusammenarbeit ist gegenseitiger Respekt und eine Partnerschaft auf Augenhöhe oberste Prämisse.

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Der Lieferant bestätigt den Unternehmen der WEKO Gruppe mit seiner Unterschrift, dass er der Einhaltung und Geltung dieses Verhaltenskodex für die Dauer der Zusammenarbeit zustimmt. Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und dessen Einhaltung auch bei seinen Unterauftragnehmern bzw. Unterlieferanten einzufordern. Weiter ist der Verhaltenskodex allen Mitarbeitenden in einer ihnen verständlichen Sprache zur Verfügung zu stellen. In jedem Fall sollen die Mitarbeitenden darüber informiert werden, wo der Verhaltenskodex eingesehen werden kann.

Der Lieferant verpflichtet sich im Qualifizierungs-, Auditierungs- und Due-Diligence-Prozess kooperativ zu verhalten und entsprechende Fragebögen (z.B. von EcoVadis) zur Selbsteinschätzung wahrheitsgemäß auszufüllen und detaillierte Unterlagen und Nachweise bei berechtigten/notwendigen Rückfragen vorzulegen. Der Lieferant erkennt diesen Lieferantenkodex ab dem Datum seiner Unterschrift an. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex oder das Fehlen oder die Unvollständigkeit von Nachhaltigkeitsdaten kann die Lieferantvalidierung verhindern oder erschweren und für die Unternehmen der WEKO Gruppe in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften zur Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) der Bundesrepublik Deutschland, europäische Standards und Richtlinien, sowie die in Anlage aufgeführten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Vermeidung von umweltbezogenen Risiken.

## **2 Anforderungen an Lieferanten**

Bei der Wahrnehmung unserer Verantwortung orientieren wir uns an den drei Säulen der Nachhaltigkeit: ökologische, soziale und ökonomische Aspekte. Demzufolge stellen wir nachfolgend entsprechend dieser drei Dimensionen der Nachhaltigkeit auch Anforderungen an unsere Lieferanten.

### **Soziale Verantwortung**

#### **Ausschluss von Zwangs- und Pflichtarbeit**

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit, Gefängnisarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden

können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird. Mitarbeitende müssen die Räumlichkeiten nach Schichtende verlassen dürfen. Persönliche Dokumente oder andere Gegenstände dürfen nicht einbehalten werden.

### Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Die Rechte junger Arbeitnehmer sind zu schützen. Menschen unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

### Faire Entlohnung

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Geleistete Mehrarbeit ist entsprechend den innerstaatlichen Normen separat zu vergüten. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Lieferant verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

### Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten. Begründete Ausnahmefälle bedürfen die Genehmigung durch die zuständige Arbeitsbehörde.

### Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Arbeitnehmer Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken muss respektiert werden. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, appellieren wir an unsere Vertragspartner alternative Möglichkeiten



eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen.

### Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei Anstellung und Beschäftigung in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

### Gesundheitsschutz & Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen. Es gibt eine ausreichende Anzahl von Plätzen, an denen sich die Mitarbeitenden während ihrer Pausen ausruhen und essen können. Diese Bereiche sind sauber, in gutem Zustand, von der Produktionsumgebung (Lärm, Staub usw.) getrennt und mindestens mit Stühlen/Bänken und Tischen ausgestattet.

### Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert.

### Beschwerdemechanismen

Der Lieferant hat von der WEKO Gruppe erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Lieferant selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig. Hinweise und Beschwerden können der WEKO Gruppe unter <https://www.weko.com/compliance> übermittelt werden.

## Ökologische Verantwortung

### Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

### Umgang mit Luftemission

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren. Alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Emissionen in die Luft werden eingehalten und, falls notwendig, werden die erforderlichen Genehmigungen und Prüfberichte eingeholt.

### Verunreinigung des Bodens

Auf Bodenverunreinigungen wird sofort reagiert. Mögliche Risiken einer Bodenverunreinigung aufgrund aktueller und früherer Tätigkeiten auf dem Gelände werden untersucht und bewertet.

Jede festgestellte Verunreinigung wird der zuständigen Behörde gemeldet und gemäß den Anweisungen der Behörde behandelt. Der Lieferant hält die WEKO Gruppe über den Fortschritt und das Ergebnis der Angelegenheit auf dem Laufenden.

### Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

### Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

## Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

## Einsatz von Chemikalien

Es wird eine Liste aller Chemikalien mit gültigem Sicherheitsdatenblatt (MSDS), die in der Produktion, im Betrieb oder bei Dienstleistungen verwendet werden, erstellt, geführt und ständig aktualisiert. Die Liste enthält den Namen des chemischen Produkts, den Zweck bzw. das Einsatzgebiet und einen Verweis auf das Sicherheitsdatenblatt. Das Sicherheitsdatenblatt ist in einer Sprache abgefasst, die von den Arbeitnehmern verstanden wird. Wenn nur gängige Reinigungschemikalien, Büromaterialien oder andere gängige chemische Produkte mit geringfügigen und bekannten Risiken verwendet werden, ist eine Liste nicht erforderlich, es sei denn, dies ist gesetzlich oder durch Vorschriften vorgeschrieben.

## Ständige Verbesserung

Die aktuellen Umweltauswirkungen von Produktion und Betrieb werden vom Lieferanten bewertet. Praktische Pläne zur Reduzierung der Umweltauswirkungen werden dokumentiert und regelmäßig überprüft. Die Pläne enthalten messbare Ziele, Verantwortlichkeiten, konkrete Maßnahmen und Zeitrahmen. Entsprechende Ergebnisse der geplanten Maßnahmen werden dokumentiert.

## Ethisches Geschäftsverhalten

Wir verweisen in diesem Abschnitt insbesondere auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

## Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

## Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

## Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

## Integrität/Bestechung, Vorteilnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant verpflichtet sich beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik zu verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten. Die gesetzlich vorgeschriebenen offiziellen Dokumente im Zusammenhang mit diesem Verhaltenskodex werden nicht manipuliert.

## Einhaltung von Rechtsvorschriften

Alle geltenden Gesetze und Vorschriften, die sich auf die soziale und ökologische Verantwortung als auch auf das ethische Geschäftsverhalten beziehen, aber nicht unter die oben genannten Punkte der drei Kapitel fallen, werden eingehalten.

Erforderliche Abhilfemaßnahmen, die sich aus Inspektionen ergeben, werden dokumentiert und innerhalb des festgelegten Zeitrahmens abgeschlossen.

## 3 Umsetzung & Überprüfung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren, sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Lieferanten müssen diesen Verhaltenskodex auch in ihrer vorgeschalteten Lieferkette umsetzen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken, wird der Lieferant seine jeweiligen Vertragspartner innerhalb der WEKO Gruppe zeitnah und ggf. regelmäßig über die von ihm identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren. Der Lieferant räumt der WEKO Gruppe die Möglichkeit ein, selbst oder über qualifizierte externe Anbieter Schulungen und Weiterbildungen beim Lieferanten durchzuführen. Den vom Lieferanten hierfür abzustellenden Personenkreis, den zeitlichen Umfang und die Form der Schulung (z.B. Webinar) stimmen der Lieferant und die WEKO Gruppe jeweils bedarfsorientiert ab.

Sämtliche Unternehmen der WEKO Gruppe haben das Recht, die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen regelmäßig, mind. aber jährlich, z.B. mithilfe von Self-Assessment-Fragebögen und/oder Qualifizierungs-, risikobasierten Auditierungs- und/oder Due-Diligence-Prozessen zu überprüfen. Eine solche Überprüfung kann auch vor Ort in den Betriebsstätten bzw. an den Produktionsstandorten des Lieferanten erfolgen. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass entsprechende Audits grundsätzlich oder aus konkretem Anlass zur Überprüfung einer Einhaltung des Lieferantenkodex zu den üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener Vorankündigung durchgeführt werden können. Dies kann durch Mitarbeiter der WEKO Gruppe oder sonstiger hierzu beauftragter Unternehmen bzw. Personen erfolgen.



Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt werden würden oder geschäftskritische Informationen offengelegt werden würden.

#### **4 Konsequenz bei Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex**

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird die WEKO Gruppe dies dem Lieferanten schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit einem oder mehreren Unternehmen der WEKO Gruppe ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen.

Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diesen Verhaltenskodex und wird der Verstoß nicht innerhalb einer ihm zur Abhilfe gesetzten Nachfrist behoben und/oder bewirkt das gemeinsam mit dem Lieferanten abgestimmte Konzept nach Ablauf des dafür vorgesehenen Zeitplans keine Abhilfe oder spürbare Risikominderung, kann dies zum Abbruch der Geschäftsbeziehungen zwischen den Unternehmen der WEKO Gruppe und dem Lieferanten führen.

Lässt der Lieferant eine ihm zur Abhilfe gesetzte Frist fruchtlos verstreichen und steht den Unternehmen der WEKO Gruppe kein milderes Mittel zur Verfügung, so steht es den Unternehmen der WEKO Gruppe frei, ihre Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten fristlos zu kündigen. Eine fristlose Kündigung erfolgt insbesondere dann, wenn eine ordentliche Kündigung der WEKO Gruppe, z.B. aufgrund der Schwere des Verstoßes, nicht zumutbar ist und dem Lieferanten die sofortige Beendigung bei der Nachfristsetzung entsprechend angedroht wurde.

Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt, ebenso wie das Recht auf Schadenersatz, unberührt.

#### **5 Bearbeitung des Kodex**

Die WEKO Gruppe wird diesen Kodex regelmäßig prüfen und, wo nötig und angebracht, Änderungen vornehmen. Wichtige Änderungen werden den Lieferanten mitgeteilt.

## 6 Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die in diesem Lieferantenkodex aufgeführten Grundsätze und Regelungen zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, den Mitarbeitenden, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Kodex in für diese verständlicher Weise zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

---

Firma

---

Ort, Datum

---

Name, Unterschrift

**Anlage:**

Internationale Menschenrechts- und Umweltübereinkommen

1. Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) (ILO-Übereinkommen Nr. 29)
2. Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 2019 II S. 437, 438)
3. Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072, 2071) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO-Übereinkommen Nr. 87)
4. Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO-Übereinkommen Nr. 98)
5. Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23, 24) (ILO-Übereinkommen Nr. 100)
6. Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441, 442) (ILO-Übereinkommen Nr. 105)
7. Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97, 98) (ILO-Übereinkommen Nr. 111)
8. Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) (ILO-Übereinkommen Nr. 138)

9. Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) (ILO-Übereinkommen Nr. 182)
10. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte , (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534)
11. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569, 1570)
12. Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen)
13. Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061)
14. Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306/307)